



**Förderverein der
Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG (haftungsbeschränkt)**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.05.2016

Gründungsmitglieder

Hans Joachim Maaß, 57080 Siegen

Bernd Nückel, 57080 Siegen

Klaus Hippenstiel, 57080 Siegen

Michael Müller, 57250 Netphen

Rolf Weyer, 57072 Siegen

Karl Hermann Schmidt, 57080 Siegen

Ulrich Bette, 57080 Siegen

Uwe Sahling, 57080 Siegen

Rolf Dücker, 57080 Siegen

Satzung für den

„Förderverein der Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Gewerkschaft Eisenzecher Zug** " und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen, Talsbachstraße 45

§ 2 Ziel und Zweck des Verein

- (1) Zweck des Vereins ist die Zurverfügungstellung von aktiven Helfern und von Mitteln für die Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

werben und betreuen von aktiven Mitgliedern.

Der Verein ist bemüht, aktive Mitglieder zu werben, welche die Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG durch Arbeitseinsätze zur Erfüllung ihrer Zielsetzung aktiv unterstützen.

Werben und betreuen von passiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder unterstützen den Verein allein mit ihrem Mitgliedsbeitrag, um die Tradition des Bergbaus und der Eisenverarbeiteten Industrie in der Bevölkerung zu festigen.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Abzug der Kosten des Fördervereins der Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG zur Erfüllung Ihrer Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

Beschaffung von Mitteln

Der Förderverein organisiert Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung. Daraus resultierende Überschüsse werden der Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG zur Förderung derer steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.
- (3) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss des Vorstandes können Amtsinhaber eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins berufen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (3) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages oder eines Teiles desselben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;

- f) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Bestätigung der Ernennung von Beisitzern;
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind hierbei ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung; dann ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) 1. Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| c) Schatzmeister/in | (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) |
| <hr/> | |
| d) Schriftführer/in | (erweiterter Vorstand) |
| e) Beisitzer/in | (erweiterter Vorstand) |
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Gewerkschaft Eisenzecher Zug;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist durch den Vorstand jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu Vorstandssitzungen grundsätzlich einzuladen und nehmen mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat sie aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind, Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung empfehlen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zwei-Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins bzw. der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gewerkschaft Eisenzecher Zug gUG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese aufgelöst, in Liquidation oder gegen sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein oder sollten deren steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sein, fällt das gesamte Vermögen des Vereins ersatzweise an den Eiserfelder Heimatverein e.V., Lindenstraße 7, 57080 Siegen; auch dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

gez.: Hans Joachim Maaß

gez.: Rolf Weyer

gez.: Karl-Hermann Schmidt

gez.: Uwe Sahling

gez.: U. Bette

gez.: B. Nüchel

gez.: Klaus Hippenstiel

gez.: Rolf Dücker

gez.: Michael Müller